

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses

zwischen den Anlegern und der

**edira Campus 1 GmbH & Co.
geschlossene InvKG, Nürnberg**
(nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt)

extern verwaltet durch die

ADREALIS Service Kapitalverwaltungs-GmbH, München
(nachfolgend „**AIF-KVG**“ genannt)

für den von der AIF-KVG verwalteten geschlossenen Publikums-AIF

„edira Campus 1 GmbH & Co. geschlossene InvKG“,

die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft gelten.

I. Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind nach Maßgabe des § 261 Abs. 1 Nr. 4,
2. Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, welche die Anforderungen des § 253 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 lit. a) KAGB erfüllen, zu Zwecken des Liquiditätsmanagements,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB, zu Zwecken des Liquiditätsmanagements,
4. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft wird sich als Gesellschafter im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB unmittelbar an der edira Campus Invest GmbH, der Gründungskommanditistin („Beteiligungsgesellschaft“) der drei Zielunternehmen beteiligen und 100% der bestehenden Gesellschaftsanteile erwerben. Die Gründungskommanditistin/Beteiligungsgesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), deren ausschließlicher Unternehmensgegenstand das Verwalten des eigenen Vermögens ist.

Die Beteiligungsgesellschaft ist zum Zeitpunkt des Erwerbs der Gesellschaftsanteile an den folgenden drei bestehenden Unternehmen („Zielunternehmen“) unmittelbar als alleinige Kommanditistin beteiligt:

- a) edira Student Housing 1 GmbH & Co. KG, Nürnberg
- b) edira Student Housing 2 GmbH & Co. KG, Nürnberg
- c) edira Student Housing 3 GmbH & Co. KG, Nürnberg

Der Unternehmensgegenstand aller drei Zielunternehmen ist der Erwerb, das Entwickeln, das Bebauen, das Errichten, das Umwidmen, das Umbauen und das Revitalisieren von Immobilien und Grundstücken sowie deren Verwaltung und Veräußerung bzw. die Partizipation am Erwerb, an der Entwicklung, der Bebauung, der Errichtung, der Umwidmung, dem Umbau und der Revitalisierung sowie der Verwaltung und dem Verkauf von Grundstücken bzw. Immobilien. Bei den Grundstücken und Immobilien der Zielunternehmen handelt es sich primär um wohnwirtschaftlich genutzte Immobilien mit dem Schwerpunkt auf Mikro- und Studentenapartments.

2. Die Beteiligungsgesellschaft kann sich an weiteren Zielunternehmen beteiligen, wobei die folgenden Investitionskriterien maßgebend sind:
 - a) Unternehmensgegenstand der Zielunternehmen:
Der Erwerb, das Entwickeln, das Bebauen, das Errichten, das Umwidmen, das Umbauen und das Revitalisieren von Immobilien und Grundstücken sowie deren Verwaltung und Veräußerung bzw. die Partizipation am Erwerb, an der Entwicklung, der Bebauung, der Errichtung, der Umwidmung, dem Umbau und der Revitalisierung sowie der Verwaltung und dem Verkauf von Grundstücken bzw. Immobilien. Bei den Grundstücken und Immobilien handelt es sich überwiegend um

- wohnwirtschaftlich genutzte Immobilien mit dem Schwerpunkt auf Micro- und Studentenapartments.
- b) Rechtsform der Zielunternehmen:
Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Kommanditgesellschaft (KG)
 - c) Die Zielunternehmen sind zur Umsetzung ihres jeweiligen Unternehmensgegenstandes operativ tätig.
 - d) Domizilierung der Zielunternehmen: Deutschland
 - e) Das Mindestinvestitionsvolumen für Beteiligungen an weiteren Zielunternehmen beträgt EUR 1.000.000.
 - f) Die Beteiligung an erst kurz vor Erwerb gegründeten Zielunternehmen bzw. an Neugründungen ist zulässig. In diesem Fall muss die geplante Bilanzsumme mindestens EUR 1.000.000 betragen. Ein Mindestzeitraum zwischen Gründung eines Zielunternehmens und dem Zeitpunkt der Beteiligung der Gesellschaft besteht nicht.
3. Die Gesellschaft wird nach dem Grundsatz der Risikomischung investieren und sicherstellen, dass mindestens 60 % des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapital in Unternehmensbeteiligung der unter § 2 Ziffer 1 definierten Zielunternehmen investiert wird.

Die verbleibenden bis zu 40% können in Vermögensgegenstände investiert werden, die grundsätzlich für die Gesellschaft erwerbbar sind.

4. Nach vollständiger Investition dürfen für Zwecke des Liquiditätsmanagements bis zu 20 % des zu investierten Kapitals in Vermögensgegenstände gemäß § 1 Ziffer 2 bis 4 investiert sein.

Abweichend hiervon kann die Gesellschaft für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren ab Beginn des Vertriebs (Investitionsphase) bis zu 100 % des Wertes der Gesellschaft in Bankguthaben halten, um es entsprechend diesen Anlagebedingungen zu investieren. Die Dauer der Investitionsphase kann durch Beschluss der Gesellschafter mit 75 % der abgegebenen Stimmen um weitere zwölf Monate verlängert werden.

5. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Liquidation bis zu 100 % des Wertes der Gesellschaft in Bankguthaben halten.

6. Reinvestitionen sind möglich. Die Anlagegrenzen gemäß § 2 Ziff. 1 bis 3 müssen mit Abschluss der Investitionsphase erfüllt sein. Die Gesellschaft kann für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten bis zu 100 % des Investmentvermögens in Bankguthaben halten, um es entsprechend der Anlagestrategie erneut zu investieren. Die Dauer gemäß vorstehendem Satz kann durch Beschluss der Gesellschafter mit 50,1 % der abgegebenen Stimmen um weitere zwölf Monate verlängert werden.

7. Fondswährung der Gesellschaft ist Euro (EUR).

8. Falls die Beteiligungen an den Zielunternehmen gemäß § 2 Ziff. 1 nicht erfolgen kann, haben die Anleger gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft die Möglichkeit darüber zu entscheiden, ob der Gesellschaftsvertrag und/oder die Anlagebedingungen geändert werden sollen oder die Gesellschaft aufgelöst werden soll. Eine Änderung der Anlagebedingungen bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

§ 3 Leverage und Belastungen

1. Für die Gesellschaft dürfen Kredite bis zur Höhe von 150 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.
2. Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zur Gesellschaft gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 150 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.
3. Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Gesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

§ 4 Derivate

Geschäfte der Gesellschaft, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden. Dies gilt auch für die von der Gesellschaft gehaltene Beteiligungsgesellschaft sowie deren Zielunternehmen.

II. Anteilklassen

§ 5 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß §§ 149 Abs. 2 i.V.m. § 96 Abs. 1 KAGB werden nicht gebildet.

III. Ausgabepreis und Kosten

§ 6 Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag, Initialkosten, Steuern

1. Ausgabepreis

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner gezeichneten Kommanditeinlage in die Gesellschaft und dem Ausgabeaufschlag. Die gezeichnete Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens 10.000 Euro. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

2. Summe aus Ausgabeaufschlag und Initialkosten

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 14,305 % des Ausgabepreises. Dies entspricht 15,02 % der gezeichneten Kommanditeinlage.

3. Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5,0% der gezeichneten Kommanditeinlage. Es steht der AIF-KVG frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

4. Initialkosten

Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Gesellschaft in der Beitrittsphase einmalige Kosten (Initialkosten) in Höhe von bis zu 10,02 % der Kommanditeinlage belastet. Die Initialkosten sind nach Einzahlung der Einlage und Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist (§§ 312g, 355, 356 BGB) fällig.

5. Steuern

- a. Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Steuersätze. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.
- b. Sollten einzelne der dargestellten Leistungen von der Umsatzsteuer befreit sein oder werden, so bleiben die vom AIF zu zahlenden Beträge unberührt.

§ 7 Laufende Kosten

1. Summe aller laufenden Vergütungen

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die AIF-KVG, an Gesellschafter der AIF-KVG oder der Gesellschaft sowie an Dritte gemäß den nachstehenden Nr. 2 und 3 kann jährlich insgesamt bis zu 1,72 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr betragen.

2. Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt der durchschnittliche Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

3. Vergütungen, die an die KVG und an bestimmte Gesellschafter zu zahlen sind:

- a. Die AIF-KVG erhält für die Verwaltung der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,33 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Von der Fondsaufgabe bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2022, jedoch maximal für einen Zeitraum von nicht mehr als 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Fondsaufgabe, beträgt die Vergütung jedoch mindestens 165.250 Euro im jeweiligen Geschäftsjahr. Die AIF-KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung monatlich am Ende eines Monats anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.
- b. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft erhält als Entgelt für ihre Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,18 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Von der Fondsaufgabe bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2022, jedoch maximal für einen Zeitraum von nicht mehr als 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Fondsaufgabe, beträgt die Vergütung jedoch mindestens 23.800 Euro im jeweiligen Geschäftsjahr. Sie ist berechtigt, auf

die jährliche Vergütung monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.

- c. Die geschäftsführende Kommanditistin der Gesellschaft erhält als Entgelt für ihre Geschäftsführungstätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,18 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Von der Fondsaufgabe bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2022, jedoch maximal für einen Zeitraum von nicht mehr als 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Fondsaufgabe, beträgt die Vergütung jedoch mindestens 23.800 Euro im jeweiligen Geschäftsjahr. Sie ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.
- d. Die Treuhandkommanditistin erhält für ihre Verwaltungstätigkeiten, die sie allen Anlegern einschließlich den Direktkommanditisten gegenüber erbringt, eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,03 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.

4. Vergütungen auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft und der Zielunternehmen

Auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft und der Zielunternehmen fallen Vergütungen, etwa für deren Organe und Geschäftsleiter, und weitere Kosten an. Diese werden nicht unmittelbar der Gesellschaft in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar über den Wert der Zielunternehmen und der Beteiligungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der Fondsgesellschaft aus. Der Prospekt enthält hierzu konkrete Erläuterungen.

5. Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt bis zu 0,072 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch jährlich 35.700 Euro. Die Verwahrstelle kann auf die jährliche Vergütung quartalsweise am Anfang eines Quartals für das vorhergehende Kalenderquartal anteilige Vorschüsse (Abschlagszahlungen) auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen, mindestens jedoch die anteilige Minimumvergütung, erhalten. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen.

Die Verwahrstelle kann nach der Maßgabe der im Verwahrstellenvertrag getroffenen Bestimmungen der Gesellschaft zudem Aufwendungen in Rechnung stellen, die ihr im Rahmen von z.B. notariellen Beglaubigungen, der Eigentumsverifikation oder der Überprüfung der Ankaufsbewertung durch Einholung externer Gutachten entstehen.

6. Aufwendungen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen

- a. Folgende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallende Steuern hat die Gesellschaft zu tragen:
 - i. Kosten für externe Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gem. §§ 261, 271 KAGB
 - ii. Bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle
 - iii. Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr
 - iv. Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital; insbesondere an Dritte bezahlte Zinsen
 - v. Kosten für die Prüfung der Gesellschaft durch deren Abschlussprüfer

- vi. Von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüche
 - vii. Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden
 - viii. Ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für die Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- und Steuerberatern in Rechnung gestellt werden
 - x. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind
 - xi. Steuern und Abgaben, die die Gesellschaft schuldet
 - xii. Angemessene Kosten für Gesellschafterversammlungen
 - xiii. Angemessene Kosten für einen Beirat (sofern vorhanden)
- b. Auf Ebene der von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungsgesellschaft und deren Zielunternehmen können ebenfalls Kosten nach Maßgabe von Buchstabe a) lit. i) bis xiii) anfallen; sie werden nicht unmittelbar der Gesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Zielunternehmen und der Beteiligungsgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft aus.

7. Transaktionsgebühren sowie Transaktions- und Investitionskosten

- a. Transaktionsgebühren für die AIF-KVG für den Erwerb oder die Veräußerung der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft und den Zielunternehmen fallen nicht an. Der Gesellschaft bzw. der Beteiligungsgesellschaft und den Zielunternehmen werden jedoch die auf die Transaktion ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen belastet.
Der Gesellschaft bzw. der Beteiligungsgesellschaft und den Zielunternehmen können die im Zusammenhang mit diesen Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten, auch unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.
- b. Der Gesellschaft bzw. der Beteiligungsgesellschaft und den Zielunternehmen werden die im Zusammenhang mit nicht von Buchstabe a) erfassten Transaktionen, der Bebauung, des Umbaus, der Revitalisierung und der Belastung oder Vermietung/Verpachtung der Vermögensgegenstände/Immobilien von Dritten beanspruchten Kosten belastet. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Gesellschaft bzw. der Beteiligungsgesellschaft und den Zielunternehmen unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden. Sofern diese den Zielunternehmen und/oder der Beteiligungsgesellschaft in Rechnung gestellt werden, wirken sie sich mittelbar über den Wert der Zielunternehmen und der Beteiligungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der Gesellschaft aus.

8. Erfolgsabhängige Vergütung

Die AIF-KVG hat keinen Anspruch auf eine zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung.

9. Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

- a. Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhandvertrags mit der Treuhandkommanditistin und einer eigenen Eintragung als Kommanditist sowie im Falle der Übertragung der Treugeberstellung auf einen Dritten die dadurch entstehenden

Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen. Zahlungsverpflichtungen gegenüber der AIF-KVG oder der Gesellschaft entstehen ihm aus diesem Anlass nicht.

- b. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die AIF-KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe verlangen, jedoch nicht mehr als 0,50% des Anteilswertes.
- c. Darüber hinaus sind vom Anleger die von ihm selbst veranlassten Kosten zu tragen wie z. B. Kosten für notarielle Beglaubigungen, Steuer- und Rechtsberatungskosten, Kosten der Einzahlung des Ausgabepreises, Kosten für die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Porto- und Telefonkosten.

10. Erwerb von Anteilen an Investmentvermögen

Der Erwerb von Anteilen an Ziel-Investmentvermögen ist nicht zulässig.

11. Steuern

- a. Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.
- b. Sollten einzelne der dargestellten Leistungen von der Umsatzsteuer befreit sein oder werden, so bleiben die vom AIF zu zahlenden Beträge unberührt.

IV. Ertragsverwendung, Geschäftsjahr, Dauer und Berichte

§ 8 Ausschüttung

Die verfügbare Liquidität der Gesellschaft soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der AIF-KVG als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten, für Reinvestitionszwecke oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

§ 9 Geschäftsjahr und Berichte

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr und beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12.2020 endet.
2. Die Gesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag bis zum 31.12.2026 befristet (Grundlaufzeit). Die Gesellschaft wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit von mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen eine Verlängerung der Grundlaufzeit einmalig oder in mehreren Schritten um insgesamt bis zu zwei Jahre. Zulässige Gründe für die Verlängerung(en) können sein:
 - die Anteile an der Beteiligungsgesellschaft oder an den Zielunternehmen bzw. an deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen sind aufgrund veränderter Marktbedingungen oder geänderten vertraglichen Gegebenheiten der Be-

teiligungsgesellschaft, der Zielunternehmen bzw. deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen noch nicht verkauft und die Beteiligungsgesellschaft oder ein Zielunternehmen noch nicht abschließend liquidiert, so dass die Gesellschaft ihre Anteile nicht liquidieren kann;

- die zu erwartenden Erträge aus der Liquidation der Anteile an der Beteiligungsgesellschaft oder an den Zielunternehmen, bzw. der entsprechenden unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen der Zielunternehmen, die u.a. abhängig von der Ertragskraft der bestehenden Vermögenswerte und damit von der zum Zeitpunkt der Veräußerung am Markt bestehenden Nachfrage sind, entsprechen nicht den Erwartungen der Gesellschafter;
- eine Wertsteigerung der unmittelbaren oder mittelbar gehaltenen Beteiligungen an den Zielunternehmen sowie deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen wird während der Verlängerung erwartet.

Während der Grundlaufzeit und im Fall der Verlängerung(en) sind ordentliche Kündigungsrechte ausgeschlossen.

3. Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Gesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Barmittel umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Gesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.
4. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erstellt die Gesellschaft einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB, auch in Verbindung mit § 101 Absatz 2 KAGB. Für den Fall einer Beteiligung nach § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB sind die in § 148 Abs. 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichts anzugeben.
5. Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen Stellen erhältlich; er wird ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 10 Verwahrstelle

1. Für die Gesellschaft wird eine Verwahrstelle gemäß § 80 KAGB beauftragt; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der AIF-KVG und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB (Finanzinstrument) durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz

aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Abs. 3 unberührt.

§ 11 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die AIF-KVG kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Gesellschaft auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
2. Die Gesellschaft kann gemäß § 154 Abs. 2 Nr. 1 KAGB eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft benennen oder sich in eine intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft umwandeln. Dies bedarf jeweils der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
3. Die Verwahrstelle für die Gesellschaft kann gewechselt werden. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Stand: 10.08.2020